

DR. PRENGEL, HIERONIMI & COLL.
Rechtsanwälte

RECHTSANWÄLTE DR. PRENGEL, HIERONIMI & COLL. ROONSTRASSE 6 56068 KOBLENZ

Kammergericht
10. Senat

10781 Berlin

DR. GERHARD PRENGEL
HANS H. HIERONIMI
BEATRIX KRAUTKRÄMER

ROONSTRASSE 6
56068 KOBLENZ
TELEFON: 0261/36030 und 34310
TELEFAX: 0261/33336 und 37833

E-MAIL und INTERNET:
rhh@ra-hieronimi.de
www.ra-hieronimi.de

Koblenz, 23.05.2011
HI/ VE

BERUFUNGSBEGRÜNDUNG

mit vorsorglichem Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist (s. unten S. 26)

In Sachen

Zweig ./ Prof. Dr. Knigge

- 10 U 67/11 –

wird beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach den in erster Instanz gestellten Schlussanträgen des Klägers zu erkennen.

Gründe:

Das frühere Vorbringen und nicht erledigte Beweiserbieten des Klägers wird wiederholt. Die abweichende Darstellung des Beklagten bleibt bestritten. Im Übrigen wird ausgeführt:

RA e PRENGEL, KRAUTKRÄMER:
SPARKASSE KOBLENZ 67 090 (BLZ 570 501 20)
POSTBANK KÖLN 6952-500 (BLZ 370 100 50)

RA HIERONIMI:
DEUTSCHE BANK KOBLENZ 12 5252 (BLZ 570 700 45)
POSTBANK LUDWIGSHAFEN 248 43-679 (BLZ 545 100 67)

A.

Das Landgericht hat die Unterlassungsklage (Klageantrag zu 1 a) mit der Begründung abgewiesen, der Beklagte sei berechtigt

- über das Verfolgungsschicksal des Klägers namentlich in der Öffentlichkeit zu berichten, weil der Kläger selbst „seine Privatsphäre im Hinblick auf das von ihm erlittene Verfolgungsschicksal im KZ Buchenwald geöffnet“ habe, sowie
- in seinen Äußerungen über das Verfolgungsschicksal des Klägers den Begriff „Opfertausch“ zu verwenden, weil es sich hierbei um eine „wertende Beschreibung“ handle, die sich in den Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung bewege.

Mangels einer Persönlichkeitsverletzung bestehe daher kein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung (Klageantrag zu 3).

Hiergegen richtet sich die Berufung.

Entgegen der Ansicht des Landgerichts steht dem Kläger gegen den Beklagten ein Anspruch zu mit dem Inhalt, dass der Beklagte es zu unterlassen hat, über das Verfolgungsschicksal des Klägers nach Maßgabe des Antrags zu 1 a) zu berichten.

Denn die Äußerungen des Beklagten zum Verfolgungsschicksal des Klägers sind

- falsch,
- verletzen sein Persönlichkeitsrecht,
- diffamieren sein tragisches Verfolgungsschicksal und
- stellen den Kläger an den medialen Pranger.

Die Persönlichkeitsverletzung und die dadurch verursachte gesundheitliche Beeinträchtigung des Klägers sind dermaßen gravierend, dass der Beklagte zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu verurteilt ist.

B.

Das Landgericht hat den Sachverhalt nicht vollständig zur Kenntnis genommen und ist deswegen zu einem unrichtigen und ungerechten Ergebnis gelangt.

Wie oberflächlich das Landgericht gearbeitet hat, zeigen – beispielhaft - die Schreibfehler auf S. 3 und S. 9 des Urteils. Das größte SS-Vernichtungslager „Auschwitz“ ist dort sinnigerweise mit SS als „Ausschwitz“ geschrieben (!).

I.

Die Annahme des Landgerichts, der Beklagte dürfe über den Kläger individualisierend berichten, weil dieser sich „in freier Entscheidung gerade der Medienöffentlichkeit“ ausgesetzt habe, ist nicht richtig.

1)

Zunächst muss der vom Landgericht vorgenommenen Auslegung des Klageantrages zu 1a) widersprochen werden.

Es geht dem Kläger nicht in erster Linie darum, dem Beklagten die Erwähnung seines Namens zu verbieten. Klagegegenstand ist es vielmehr, dem Beklagten zu verbieten, über das Verfolgungsschicksal des Klägers individualisierend so zu berichten, wie das in den Klageanträgen zu 1a – c) geschieht. Das hat das Landgericht zwar auf S. 8 unten des Urteils richtig erkannt, bei der Auslegung des Klageantrages jedoch unberücksichtigt gelassen.

Tatsächlich ist der Klageantrag eindeutig und keiner Auslegung zugänglich. Das Landgericht hat in unzulässiger Weise das Klagebegehren eingengt.

Es wird gerügt, dass das Landgericht den Kläger nicht auf die beabsichtigte Auslegung hingewiesen hat. Der Kläger hätte dann einer Auslegung widersprochen.

2)

Die vom Landgericht zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.09.2010 (= NJW 2011 S. 740, 742) passt nicht auf den vorliegenden Sachverhalt. Was das Landgericht als „offensichtlich unbegründet“ ansieht, erweist sich bei kritischer Betrachtung als offensichtlich falsch und aktenwidrig.

Gegenstand dieses Verfahrens waren Artikel in Illustrierten wie „Neue Post“ und „Bunte“, die sich mit der Teilnahme von Charlotte von Monaco, einer Tochter der monegasischen Prinzessin Caroline von Hannover, an einer sog. AIDS-Gala in Paris befasst haben.

Die Entscheidung betrifft ein Urteil des Landgerichts Berlin. Diesem war daher der zu Grunde liegende Sachverhalt bestens bekannt. Das Landgericht hätte daher wissen müssen, dass der Sachverhalt im Streitfall ganz anders gelagert ist.

In dem vom BVG entschiedenen Verfahren war unstrittig, dass die Beschwerdeführerin Charlotte von Monaco mit der Berichterstattung durch die Medien rechnen musste, weil sie sich bewusst durch den Besuch der Benefiz-Veranstaltung in die Öffentlichkeit begeben und die Berichterstattung hierüber durch die ebenfalls eingeladene Presse regelrecht provoziert gewesen ist. Die Beschwerdeführerin hatte also selbst die Ursache für die Berichterstattung gesetzt und diese billigend in Kauf genommen. Nur für diesen Ausnahmefall hat das Bundesverfassungsgericht die Auffassung vertreten, dass dann der Persönlichkeitsschutz gegenüber dem Recht auf Pressefreiheit zurückzutreten hat.

Ansonsten bleibt es auch nach der Meinung des Bundesverfassungsgerichts a. a. O. dabei, dass grundsätzlich zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht die Befugnis des Einzelnen gehört, selbst zu entscheiden, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will und inwieweit von Dritten über seine Persönlichkeit verfügt werden kann (vgl. BVerfGE 54, 148, 154).

Die Instanzgerichte haben sich dieser Rechtsprechung angeschlossen, vgl. BGH, NJW 2011 S. 744, 745 – Rosenball in Monaco -.

Im Streitfall ist der Sachverhalt nicht mit demjenigen der Entscheidung des BVG vergleichbar. Der Kläger hat wiederholt - und vom Beklagten nicht bestritten - vorgetragen, dass der Kläger sich gerade nicht „in freiwilliger Entscheidung in die Öffentlichkeit begeben“ hat. Vielmehr war nicht der Kläger sondern der Beklagte der Erste, welcher mit seinen im Klageantrag zu 1a) wiedergegebenen Behauptungen das Verfolgungsschicksal des Klägers an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt hat.

Im Tatbestand auf S. 3 des angefochtenen Urteils ist diese zeitliche Reihenfolge noch richtig wiedergegeben, in den Urteilsgründen verwechselt das Landgericht aber Ursache und Wirkung. Die Eigenveröffentlichungen des Klägers sind höchst unfreiwillige Folge der Anprangerung durch den Beklagten. Dass der Kläger sich gegen diese Anfeindungen zur Wehr gesetzt hat, kann ihm rechtlich nicht zum Nachteil gereichen.

Dass die vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Grundsätze auch für den Fall der hier vorliegenden Nachveröffentlichungen zu gelten haben, wird vom Landgericht nicht behauptet und ist nicht anzunehmen und abwegig.

Das Buch des Klägers „Tränen allein genügen nicht“ und der Inhalt seiner Homepage enthalten die Reaktion des Klägers auf die Anfeindungen des Beklagten. Die zeitliche Abfolge ist unstrittig: der Beklagte hat mit den Anfeindungen begonnen, der Kläger hat hierauf reagiert. Es ist offensichtlich, dass auf solche Nachveröffentlichungen die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts nicht anwendbar sind.

Entsprechendes gilt für die Fernsehauftritte des Klägers. Allerdings hat sich der Kläger in diesen Sendungen nie mit dem Beklagten oder mit dessen Anfeindungen befasst. Er ist auch nie hierzu zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden. Demgegenüber hat der Beklagte in jeder Sendungen die Gelegenheit erhalten und genutzt, seine Anfeindungen gegen den Kläger regelmäßig zu wiederholen. Der Beklagte war es auch, welcher den Sendungen die Transportliste, Fotos und weitere Dokumente betreffend den Kläger zur Verfügung gestellt hat.

Auf die Vorveröffentlichung im Buch des Klägers „Mein Vater, was machst Du hier...?“, welches schon 1987 erschienen ist, kommt es nicht an. Die vom Landgericht zitierte Entscheidung des BVG „passt“ auch hier wieder nicht.

Bezüglich dieser Buchpublikation kann zunächst keine Rede davon sein, dass der Kläger hiermit die Öffentlichkeit gesucht oder erreicht habe. Das Buch hat, wie in erster Instanz bereits dargelegt, nur eine geringe Auflage erfahren und ist in der Bundesrepublik überhaupt nicht bemerkt worden. In der ehemaligen DDR ist es nicht erschienen. All dies ist unstrittig.

Der Kläger verwahrt sich gegen die Annahme, der wahrheitsgemäße Bericht seines Vaters über sein tragisches Verfolgungsschicksal könne an Maßstäben zu messen sein, die für die Klatsch- und Regenbogenpresse gelten. Der Kläger empfindet es als entwürdigend, dass das Landgericht den Bericht über sein Verfolgungsschicksal mit Berichten der Sensations- und Radau-Presse rechtlich gleich stellt.

Mit den Millionenaufgaben der Illustrierten, welche Gegenstand der vom Landgericht zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind, ist dieses Buch jedenfalls nicht vergleichbar.

Es ist paradox, dass nach Meinung des Landgerichts deswegen, weil der Kläger in guter Absicht den wahrheitsgemäßen Bericht seines Vaters über das Verfolgungsschicksal seiner Familie veröffentlicht hat, es Dritten wie dem Beklagte erlaubt sein soll, sich über dieses Schicksal in diffamierender Art und Weise zu äußern.

Das muss sich ein Nazi-Verfolgter nicht bieten lassen.

Ein Nazi -Verfolgter und ehemaliger KZ – Buchenwald – Häftling darf ausgerechnet von dem Direktor der Gedenkstätte Buchenwald nicht ständig an den Pranger gestellt und traumatisiert werden.

Nicht der Beklagte, sondern der Kläger selbst ist es gewesen, welcher als erster durch die Publikation des Berichts seines Vaters den Versuch unternommen hat, zumindest in Westdeutschland die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass – entgegen der DDR – Propaganda - der Roman „Nackt unter Wölfen“ nicht den historischen Tatsachen entspricht.

Denn der Kläger hat den Bericht seines Vaters Dr. Zacharias Zweig als

„dokumentarisches Gegenstück zu dem 1958 in der DDR erschienenen Roman „Nackt unter Wölfen“ von Bruno Apitz“

herausgegeben, wie Bertold Scheller in seinem Vorwort zu diesem Buch schreibt.

Der Beklagte darf selbstverständlich die frühere DDR – Propaganda anprangern und darüber berichten, dass der Roman ein solcher und kein historisch wahrheitsgemäßer Tatsachenbericht ist. Genau so selbstverständlich darf er dies aber nicht auf Kosten der Persönlichkeitsrechte des Klägers tun.

Es ist absurd, dass sich der Beklagte hierbei ständig als „Apostel“ der historischen Wahrheit aufspielt, obwohl der Kläger selbst doch schon durch die Veröffentlichung des Berichtes seines Vaters die Wahrheit veröffentlicht hat.

Jedenfalls ist als Ergebnis festzuhalten, das die vom Landgericht zitierte Rechtsprechung des BVerfG auch im Falle des Buches „Mein Vater...“, nicht anwendbar ist. Deshalb bleibt der Kläger dabei, dass er als ein Nazi - Verfolgter gegen seinen Willen nicht zum Objekt „bestimmter medialer, die selbst gewählte Öffentlichkeit verbreiternde Erörterung“ gemacht werden darf.

3)

Entgegen der Meinung des Landgerichts besitzt der Kläger spätestens seit seinem Wegzug aus der DDR ein „Recht auf Anonymität“. Zu Unrecht setzt das Landgericht die zeit-

geschichtliche Relevanz des Romans „Nackt unter Wölfen“ mit der Person des Klägers gleich. Beides ist zu trennen: Das Buch ist ein Roman, das Verfolgungsschicksal des Klägers ist eine tragische Tatsache.

Hinzu kommt, dass der Kläger mit der DDR – Propaganda im Zusammenhang mit diesem Buch nichts zu tun hatte. Der Kläger ist damals von dieser Propaganda instrumentalisiert worden. Er hat sie nicht veranlasst und nicht an ihr mitgewirkt, sondern als Konsequenz die DDR verlassen.

Im Übrigen bleibt es dabei, dass auch eine Person der Zeitgeschichte jedenfalls nicht wie im Falle des Klägers an den Pranger gestellt werden darf.

Auch eine Person der Zeitgeschichte darf nicht dazu benutzt werden, um zwischen Sinti – Roma und Juden „einen Keil zu treiben“. Das nimmt der Beklagte aber in Kauf, wenn er immer wieder zum Ausdruck bringt, dass der Kläger auf Kosten des Lebens eines Sinti – Roma gerettet worden ist.

II.

Entgegen der Meinung des Landgerichts verletzen die Äußerungen des Beklagten und insbesondere die Verwendung des Begriffes „Opfertausch“ den Kläger in seinem Persönlichkeitsrecht.

1)

Das Landgericht argumentiert hier widersprüchlich.

Zunächst stellt es richtig fest, dass es zweifelhaft erscheine, ob der Begriff „Opfertausch“ „glücklich gewählt ist“. Ferner heißt es zutreffend: „Der Respekt vor dem Schicksal von KZ-Opfern wie dem Kläger, der noch heute unter den Folgen seines Aufenthaltes in Buchenwald leidet, gebietet eine Zurückhaltung bei der entsprechenden Formulierung.“

Nicht nachvollziehbar ist dann aber, weshalb dem Kläger ein rechtlicher Anspruch gegen den Beklagten verwehrt sein soll, diesen Begriff im Zusammenhang mit Äußerungen über das Verfolgungsschicksal des Klägers zu unterlassen. Der Kläger soll vielmehr diese selbst nach Ansicht des Landgerichts respektlose und „nicht glückliche“ Formulierung aus Rechtsgründen hinnehmen müssen, weil es dem Beklagten „um die historische Aufarbeitung der seiner Ansicht nach in der DDR in Bezug auf den Roman „Nackt unter Wölfen“ betriebenen verfälschenden Darstellung des historischen Geschehens im Lager Buchenwald“ gehe und diese Aufgabe vom Stiftungszweck gedeckt sei.

Das kann und darf nicht wahr sein. Ausgerechnet der Beklagte als Direktor der „Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora“ in Weimar-Buchenwald soll berechtigt sein, über das Verfolgungsschicksal eines Buchenwald-Häftlings in „nicht glücklicher“ und respektloser Weise zu berichten.

Das Landgericht übersieht, dass es vornehmste und wichtigste Pflicht des Stiftungsdirektors ist, das Andenken an die Häftlinge in Ehren zu halten, nicht aber, durch eine unglückliche Wortwahl und in respektloser Art und Weise das Andenken an die Häftlinge herabzusetzen.

Jede Negativ-Berichterstattung über den Kläger als ehemaligen Häftling des KZ-Buchenwald und erst Recht solche in nicht glücklicher Wortwahl oder in respektloser Art und Weise widerspricht offensichtlich dem Stiftungszweck und ist deswegen dem Beklagten zu verbieten.

2)

Nicht richtig ist die Annahme des Landgerichts, der Begriff „Opfertausch“ beinhalte ein Werturteil bzw. eine wertende Beschreibung.

Der Beklagte gebraucht bei den hier streitigen Äußerungen, die Gegenstand des Klageantrags zu 1 a) sind, insbesondere den Begriff „Opfertausch“ **plakativ und schlagwortartig**. Dieser Sprachgebrauch beinhaltet objektiv keine Wertung, sondern nur die Tatsache, dass ein Opfer gegen ein anderes ausgetauscht worden ist. Zur Feststellung und zum Verständnis dieser Aussage bedarf es keiner Wertung.

Bei seinen Fernsehauftritten hat der Beklagte mit keinem Wort zum Ausdruck gebracht, dass er seine Äußerungen subjektiv wertend oder als Gegenstand seiner persönlichen oder gar wissenschaftlichen Meinung verstehe.

Es kommt in diesem Zusammenhang darauf an, wie die Adressaten der Äußerungen des Beklagten diese verstehen. Der durchschnittliche Fernsehzuschauer oder Zeitungsleser hat die Äußerungen des Beklagten nicht im Sinne einer subjektiven Meinungsäußerung oder Wertung sondern als Tatsachenbehauptung verstanden.

Beweis: Sachverständigengutachten

3)

Als Tatsachenbehauptung – aber auch als Meinung - ist der Begriff „Opfertausch“ unwahr, unrichtig und unwissenschaftlich.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 03.03.2011 die **Stellungnahme des Dozenten Dr. Dr. med. habil. Volker Thieme, Bremen** vorgelegt. Dr. Thieme hat in dieser Stellungnahme überzeugend nachgewiesen,

- dass der Begriff „Opfertausch“ von Niethammer im Zusammenhang mit Strategien der Kaderschonung kommunistischer Häftlinge geprägt worden ist (Niethammer, 1994).

Das ist dem Beklagten bekannt, weil er sich in seiner von ihm selbst verfassten Klageerwiderung auf Niethammer beruft. Hierbei verschweigt er jedoch in wissenschaftlich unseriöser Weise, dass er diesen Begriff auf einen anderen Sachverhalt, nämlich auf den Fall des Klägers übertragen hat. Seine Behauptung, dieser Begriff habe sich „in der Forschung zu den deutschen Konzentrationslagern etabliert“, stellt sich als pseudo-wissenschaftlich heraus.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Stellungnahme Dr. Dr. Thieme Bezug genommen.

Weder im Tatbestand noch in den Urteilsgründen des Landgerichts wird diese Stellungnahme erwähnt.

Wird der Begriff „Opfertausch“ vom Beklagten wissenschaftlich nicht korrekt verwendet, liegt eine unwahre und diffamierende Tatsachenbehauptung vor

4)

Das Landgericht hat zutreffend erkannt, dass es zweifelhaft sei, ob der Begriff „Opfertausch“ bezogen auf die Opfer zutreffend ist. Richtig ist auch die Feststellung des Landgerichts, dass weder dem damals drei Jahre alten Kläger noch seinem Vater bekannt gewesen ist, ob jemand anderes an Stelle des Klägers abtransportiert werden würde und um wen es sich dabei handele.

Das macht sich der Kläger zu Eigen.

In erster Linie kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits jedoch darauf an, wie der durchschnittliche Fernsehzuschauer und Zeitungsleser die vom Beklagten wiederholt verwendeten, im Klageantrag zu 1a) genannten Äußerungen zum Verfolgungsschicksal des Klägers versteht.

Der Kläger hat hierzu vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass den Lesern und Zuschauern über 60 Jahre nach der Befreiung von Buchenwald die Vorstellung suggeriert wird, der Kläger sei nur deswegen gerettet worden, weil an seiner Stelle ein anderer ermordet worden ist. Dadurch werde das unschuldige Verfolgungsschicksal des damals dreijährigen Klägers mit der Ermordung eines anderen Verfolgten in Verbindung gebracht. Hierdurch würden das Verfolgungsschicksal des Klägers und seine Rettung mit dem Makel eines Verbrechens behaftet und herabgewürdigt.

Beweis: Sachverständigengutachten, vgl. Seite 4 des Schriftsatzes vom 03.03.2011

In erster Instanz ist außerdem unter Beweis gestellt, dass durch den Begriff „Opfertausch“ in den Köpfen der Fernsehzuschauer oder Zeitungsleser die Grenze zwischen Opfer und Täter vermischt wird. Dem Kläger wird mit diesem Begriff der Makel einer Lebenslüge aufgebürdet. Als unschuldiges dreijähriges Opfer des Nationalsozialismus wird er zum Täter oder Mittäter gemacht, der auf Kosten eines anderen Opfers weiter lebt.

Beweis: wie zuvor, vgl. Seite 4 a. a. O.

Der Kläger wird in die absurde Situation versetzt, sich für sein tragisches Verfolgungsschicksal rechtfertigen zu müssen.

Entgegen der Meinung des Landgerichts kommt es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, was der Beklagte möglicherweise mit seinen Äußerungen sagen oder erreichen „will“. Entscheidend ist allein, wie zunächst der Kläger und dann der durchschnittliche Verbraucher die Äußerungen des Beklagten versteht.

Nur vorsorglich wird mit Nichtwissen bestritten, dass es dem Beklagten hierbei lediglich um eine „historische Aufarbeitung der seiner Ansicht nach in der DDR in Bezug auf den Roman „Nackt unter Wölfen“ betriebenen verfälschenden Darstellung des historischen Geschehens im Lager Buchenwald geht“. Das ist eine unzulässige Unterstellung des Landgerichts zu Gunsten des Beklagten.

Wenn es dem Beklagten tatsächlich nur um diese historische Aufarbeitung gegangen wäre, hätte es genügt, auf den Bericht des Vaters des Klägers zu verweisen, welcher – selbst nach Meinung des Beklagten - die Ereignisse zutreffend und vollständig wiedergibt.

Demgegenüber ist der vom Beklagten in Fernseh- und Presseinterviews andauernd herausgestellte Begriff des „Opfertauschs“ überflüssig und unangemessen.

Allerdings hätte der Beklagte sowohl den Bericht des Vaters als auch die vorgenannten Dokumente erst nach Einholung der ausdrücklichen Zustimmung des Klägers der Öffentlichkeit zugänglich machen dürfen. Wohlweislich hat er insoweit den Kläger erst gar nicht gefragt, weil er die ablehnende Antwort kannte.

5)

Zu der verfälschten und unbewiesenen Opfertausch - Hypothese des Beklagten und zum Urteil des Landgerichts hat Herr **Dozent Dr. Dr. med. habil. Volker Thieme, Bremen** eine weitere Stellungnahme verfasst, welche nachstehend *kursiv* wiedergegeben wird:

Die einseitige Fixierung des Beklagten auf den Begriff des „Opfertausches“ vor dem Hintergrund der permanenten Bedrohungssituation des Klägers von Geburt an bis zur Befreiung am 11. April 1945

*Der Beklagte hat durch seine Stellungnahmen in der Öffentlichkeit stets den Eindruck erweckt, als ob das Überleben des Klägers allein von einer als „Opfertausch“ deklarierten Manipulation der Transportliste vom 25. September 1944 abhängig gewesen sei. Die fälschliche Übertragung eines konkret definierten Begriffes (Niethammer, 1994) auf das Schicksal des Klägers als **Tatsachenbehauptung**, die der Beklagte nicht beweisen kann, ist nur eine Seite der **verengten Sichtweise des Beklagten**.*

*Zum richtigen Verständnis des Lebensschicksals des Klägers ist die Einbeziehung der **permanenten Bedrohungssituation**, in der sich der Kläger **sowohl vor der Zwangseinlieferung** in das KZ Buchenwald **als auch nach der Abwendung seiner Deportation** in das Vernichtungslager Auschwitz befand, von maßgeblicher Bedeutung. Diese Zusammenhänge verschweigt der Beklagte bewusst, da es ihm einzig und allein um die Durchsetzung seiner einseitig verzeichneten, tendenziösen Betrachtungsweise geht.*

*Die amtliche Bestätigung des **Schadens an Freiheit, den der Kläger über 1500 Tage (exakt 48 Monate und 26 Tage)** durch den NS-Terror erlitt, wurde durch einen **Feststellungsbescheid** vom 18.2.1957 des Regierungsbezirksamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen, Koblenz bestätigt (s. **Anlage 1**).*

*In diesen Bescheid gehen nicht die gesundheitlichen, körperlichen und psychosomatischen Folgen der Freiheitsberaubung ein, an denen der Kläger ein Leben lang leidet. Zu den gesundheitlichen Folgen wird **eine gesonderte medizinische Expertise vorgelegt**.*

5.1

Die Verfolgungssituation der Familie des Klägers vor der Deportation in das KZ Buchenwald

Die Existenz des Klägers war **von Geburt an dem Vernichtungsziel des SS-Staates ausgesetzt** und dies änderte sich bis zur Befreiung am 11. April 1945 nicht. Ein Überleben war immer nur möglich, weil die Eltern der Willkür und den Befehlen der Nazis Mut und Widerstand entgegensetzten und sich die Familie wiederholt auf die spontane Solidarität und Hilfe von Leidensgenossen und Mithäftlingen stützen konnte.

Dem Bericht des Vaters (s. „Mein Vater, was machst Du hier...?“) lässt sich entnehmen:
- Bereits am 28. Februar 1941 sollte die Familie nach **Lublin (Ghetto, Vernichtungslager Majdanek)** deportiert werden. Dies konnte durch den heimlichen Umzug in eine benachbarte Gemeinde verhindert werden.

- Später bekam die Familie die „Kennkarte“ zum „Wohnrecht“ im Krakauer Ghetto. Der Liquidierungsaktion des Krakauer Ghettos am 13. und 14. März 1943 konnte die Familie entgehen, weil der Vater die Genehmigung zur Umsiedlung in das Lager **Julag I und Biezanow** erwirkte. Von den im Krakauer Ghetto verbliebenen Juden wurde ein Teil in das KZ Plaszow deportiert, viele wurden auf den Straßen erschossen, ein letzter Anteil kam nach Auschwitz-Birkenau

(<http://www.deathcamps.org/occupation/krakow%20ghetto.html>).

- Da die SS ein Verbleiben von Kleinkindern in den Lagern Julag I und Biezanow nicht erlaubte, wurde der Kläger **als zweijähriges Kind im Tiefschlaf in einem Rucksack von der Mutter eingeschmuggelt**. Der Vater brachte das Kind gegen Bezahlung bei verschiedenen polnischen Familien in der Umgebung unter.

Seine Entdeckung hätte den sofortigen Tod bedeutet.

Später versteckte er das Kind im Lager. Der Vater berichtete u.a. dazu:

“Es passierte auch..., dass eine überraschende Kontrolle im Lager stattfand. Dann wurden die älteren Kinder aus dem Lager gebracht. – doch was sollte man mit einem etwas über zwei Jahre alten Kind machen? In solchen Fällen gelang es mir dank der Unterstützung aller Häftlinge, mein Kind vor dem Tode zu retten. Ein Angehöriger der „Reinigungskolonne“ brachte das Kind nämlich auf einer Müllkarre unter, deckte es mit Papier zu, und darauf schüttete er Müll, Schalen und andere Abfälle. Unter den Augen der SS-Männer verließ dieser Arbeiter mit der Karre das Lager, fuhr zur nächsten Müllgrube und schüttete dort den Müll mit meinem Kind aus...“

- Am 15. November 1943 wurden die Lager Julag I und Biezanow liquidiert. Die Familie kam mit allen Häftlingen in das **Lager Plaszow**. Das zweijährige Kind blieb beim Vater, der ihn vorsorglich verbarg, die neunjährige Tochter bei der Mutter. Über die Ankunft in diesem Lager berichtet der Vater:

“Als ich kurz danach auf den Hof hinaustrat, kamen Männer und Frauen weinend herbei gelaufen. Es stellte sich heraus, dass eine halbe Stunde vorher die Kinder von den Eltern getrennt sowie alte Menschen ausgewählt und dann alle zusammen auf dem „Hügel“ erschossen worden waren.“

Ergänzend zum Bericht des Dr. Zacharias Zweig sei hier auf den Bericht von **Frau Rosa Soldinger**, ehemalige Häftlingsinsassin des KZ Plaszow, wohnhaft in Israel, hingewiesen, die über die Verhältnisse im Lager Plaszow in einem Brief schreibt:
„Im Lager Plaszow-Jerozolimska wurden Massen von Menschen ermordet. Täglich wurden die Menschen auf dem Hof versammelt und 50 ausgewählt, die dann erschossen wurden.“ (s. **Anhang 2**, Bericht in polnischer Sprache und deutscher Übersetzung, [<http://www.biezanow.pl/content/view/87/38/>])

- Die nächste Station der Familie war das Arbeitslager **Skarzysk-Kamienna** (November 1943 – Ende Juli 1944), in dem Kinder offiziell geduldet wurden. Dies war für die Eltern trotz Hunger und katastrophaler hygienischer Bedingungen leichter zu ertragen. Wegen der heranrückenden Front wurde das Lager im Juli 1944 liquidiert. Dabei kam es zu einer Selektion, die mit der Tötung älterer Menschen und Kranker endete. Auf den Versuch des Vaters, einen ihm bekannten Krakauer Arzt vor der Selektion zu retten, erfolgte folgende Reaktion des verantwortlichen SS-Aufsehers: „Kuenemann schlug mir mit der Reitpeitsche auf den Kopf und gab mir zu verstehen, dass ich mich entfernen solle und glücklich sein solle, dass es mir gelungen sei, mit dem Kind vorbei zu laufen, ohne angehalten (und selektiert) zu werden.“

Am 30. oder 31. Juli 1944 wurden die Häftlinge in Viehwagen nach Deutschland transportiert. Die Familie wurde auseinander gerissen. Dem Vater gelang es, mit Hilfe jüdischer Häftlinge, denen die Fertigstellung der **Transportlisten** von der SS befohlen war, seinen Sohn mit ihm zusammen auf die Liste der Männer nach Deutschland setzen zu lassen. Seine Frau und die elfjährige Tochter wurden nach Leipzig in ein Arbeitslager der Hasag AG, später nach Auschwitz deportiert.

Es gab kein Wiedersehen.

5.2.

Bedrohungslage des Klägers nach Streichung von der Transportliste

- Weder in den medialen Äußerungen des Beklagten noch in der Beurteilung durch das Gericht wird die Tatsache gewürdigt, dass sich die Bedrohungslage des Klägers **nach der Streichung von der Transportliste** in das Vernichtungslager Auschwitz grundsätzlich nicht änderte, **sondern – im Gegenteil sogar noch deutlich verschlechterte !**

- Der Kläger wurde nun im sogenannten Kleinen Lager von den Häftlingen versteckt. Dies verhinderte jedoch nicht, dass SS-Männer das Kind dort sahen und es sogar zumindest zeitweise duldeten. Bei der vorherrschenden Willkür und Unberechenbarkeit der SS-Aufseher hätte das Kind jederzeit auch erschossen werden können.

- Wäre das Kind nicht durch **die fortgesetzte aktive Solidarität der politischen Häftlinge** unter Umgehung der SS-Lagerregeln in das Kleine Lager eingeschleust worden, dann wäre es einer weiteren lebensbedrohlichen Situation ausgesetzt gewesen. Dazu schreibt der Vater: „Für das Kind war es ein großes Glück, als es vom Revier in das „Kleine Lager“ gebracht wurde. Zu dieser Zeit, einige Tage nach der Umsiedlung, erfolgte nämlich eine große Verhaftungswelle (-der politischen Häftlinge -)....Es unterliegt keinem Zweifel, dass mein Kind, wenn es sich während dieser Zeit im Zimmer neben der „Effektenkammer“ befunden hätte, wie das übrigens immer der Fall war, mit verraten und verhaftet worden wäre, wenn auch nur als Racheakt...“

Das Ende dieser Aktion wäre der Tod des Dreijährigen gewesen.

- Auch in den letzten dramatischen Tagen vor der Befreiung des KZ-Lagers steigerte sich die Bedrohung von Vater und Sohn auf das höchste, da die SS vor der absehbaren Auflösung des Lagers insbesondere

die Ermordung von politischen Häftlingen und Juden

vorgesehen hatte. Nur dem außergewöhnlichen Überlebenswillen des Vaters, der sich und sein Kind tagelang unter schwierigsten Bedingungen verbergen musste und **der häufigen, spontanen Hilfe von Mithäftlingen**

ist es zu verdanken, dass es ihm unter den chaotischen Auflösungserscheinungen des Lagers gelang, den dreijährigen Kläger und sich selbst vor den tödlichen Evakuierungsplänen seitens der SS zu retten. (s. Bericht des Vaters „Mein Vater, was machst du hier...?“)

*Vor diesem Hintergrund erscheint die Behauptung des Beklagten, **es habe keine anderen Möglichkeiten der Rettung von Häftlingen als den „Opfertausch“ gegeben, nicht nur unverständlich sondern geradezu skandalös.***

Gerade das Beispiel des Vaters des Klägers zeigt, dass auf den einzelnen Etappen der Zwangsverschleppung der Familie und im KZ Buchenwald selbst spontane Rettungsaktionen unter Mithilfe von Häftlingen im Einzelfall durchaus möglich waren. Dies ist eine Erkenntnis, die sich auch an anderen Fallbeispielen belegen lässt (s. auch das im Schriftsatz vom 3.3.2011 beschriebene Beispiel von Stéfan Hessel etc.)

5.3

Fallbeispiel Karl Stojka – Die spontane Rettung des Sinti-Roma-Jungen Karl Stojka und dessen Streichung von der Transportliste vom 25. September 1944

Karl Stojka, der 2003 verstorbene Zeitzeuge der Ereignisse vom 25. September 1944, schildert in seinen Erinnerungen, unter welchen Umständen er als Sinti-Roma-Kind damals vor dem Transport bewahrt wurde:

„ Wir kamen Ende August 1944 in Buchenwald an... Ende 1944 hieß es auf einmal, alle Kinder unter 14 Jahren sofort antreten. 81 Kinder waren wir damals, die aufgestellt wurden. Ich war auch in der Reihe, aber nicht mein Bruder. Er suchte mich und verwendete unseren Pfiff. Ich habe zurück gepfiffen, und so hat er mich unter den Tausenden Menschen gefunden.

*Als mein Bruder gesehen hat, dass ich unter den Ausselektierten war, ist er sofort zu meinem Onkel gelaufen und hat ihn um Hilfe ersucht. Sie sind zur Selektion gelaufen, und mein Onkel hat sich an den SSler gewendet und hat gesagt: „Bitte Herr General, dort steht mein Enkel, der ist schon älter als 14, aber er ist ein Zwerg, der gehört nicht dazu.“ Der SS-Mann hat gelacht und hat gesagt, **ich soll verschwinden**. Geglaubt hat er meinem Onkel sicher nicht, aber der war ein richtiger Zigeuner und hat ein Auftreten gehabt wie ein alter Fürst, und vielleicht hat das dem SS-Mann gefallen. Man wusste ja nie, wie man sich diesen Leuten gegenüber verhalten sollte. Irgendeine unbedeutende Bemerkung konnte einen SS-Posten dazu bringen, einen zu prügeln oder zu erschießen, manchmal konnte man aber auch mit Witz und Frechheit und Verzweiflung Dinge erreichen.“ (In : Karl Stojka, Reinhard Pohanka, „Auf der ganzen Welt zu Hause. Das Leben und Wandern des Zigeuners Karl Stoka“, Picus, Wien, 1994, s. **Anlage3**)*

*Das Sinti-Roma-Kind Karl Stojka wurde auf der Transportliste vom 25. September 1944 unter der laufenden Nummer 83 (Häftlingsnummer 74705) gestrichen und durch Schubert, W (Häftlingsnummer 74726) ersetzt (s. **die als Anlage 4** veröffentlichten Kopien der Transportlisten, S.1 und 3).*

6)

Die politische Verantwortung des Beklagten als Direktor einer öffentlichen Institution für eine strenge Unterscheidung zwischen persönlicher Vermutung und nachweisbaren Tatsachen

Wie das Gericht ausführt, geht es dem Beklagten um die historische Aufarbeitung „der... in der DDR in Bezug auf den Roman „Nackt unter Wölfen“ betriebenen verfälschenden Darstellung des historischen Geschehens im Lager Buchenwald.“

Diese Aufgabe verpflichtet den Beklagten zu einem wissenschaftlich korrekten Umgang mit den Fakten und fachbezogenen Begriffen.

Gerade in seiner Funktion verfügt er auf fachlicher und politischer Ebene über Einfluss und Autorität und hat sich deshalb einer besonders abgewogenen, exakten und fundierten Darstellung in der Öffentlichkeit zu befleißigen. Die strenge Unterscheidung zwischen seiner persönlichen Meinung, Vermutung und wertenden Beschreibung einerseits und einer Darstellung entsprechend der **nachweisbaren Datenlage** andererseits ist im vorliegenden Falle eine Selbstverständlichkeit, der der Beklagte bisher in Bezug auf den Kläger nicht nachgekommen ist.

6.1

Die Verantwortung des Beklagten für die Entstehung von Schmähkritik gegenüber dem Kläger

Es bleibt unbestritten, dass sich in der Öffentlichkeit mit dem Begriff „Opfertausch“ in Bezug auf den Kläger die Vorstellung verbindet, dieser würde lediglich auf Kosten eines anderen Opfers weiter leben.

Dieses Verständnis ist auf die wiederholten Äußerungen des Beklagten zurück zu führen, der das Einzelschicksal des Klägers immer wieder vor dem Hintergrund millionenfacher tragischer Opferschicksale des NS-Terrors in tendenziöser Weise heraushebt und **im Sinne seiner Sichtweise instrumentalisiert.**

Entsprechende Kommentare in den Printmedien und Fernsehdokumentationen verstärkten diesen Eindruck.

Auch wenn es sich, wie das Gericht meint, hier nicht um eine Schmähkritik und Herabsetzung der Person des Klägers handelt, ist es im Falle des Klägers durch Dritte in diesem Zusammenhang zu einer solchen ernsthaften Schmähung gekommen, **für die der Beklagte die Verantwortung trägt, da sie auf seinen Behauptungen beruhen.**

6.1.1.

Der Roman „Anders“ des Schriftstellers Hans Joachim Schädlich

Der Schriftsteller Hans Joachim Schädlich veröffentlichte 2003 den Roman „Anders“ (Rowohlt), in dem eine ausgesprochen zynische Darstellung des Lebensschicksals des Klägers reflektiert wird. Die darin veröffentlichten detaillierten Angaben erhielt Schädlich aus dem Buchenwaldarchiv offensichtlich unter Mitwirkung des Beklagten.

Daraufhin kam es zu einem Rechtsstreit zwischen dem Kläger einerseits und Schädlich und dem Rowohltverlag andererseits.

In einem Vergleich einigten sich die Seiten u.a. auf folgende Festlegungen: „Die Darstellung in dem Roman „Anders“, Herr Zweig könne seine wahre Geschichte nicht gelten lassen, nämlich dass er lebe, weil statt seiner der Zigeunerjunge Willy Blum ins Gas geschickt wurde, wird nicht aufrechterhalten. Ferner wird auch die Darstellung, Herr Stefan Jerzy Zweig gehöre zu den Menschen, die hinter einer Maske lebten, nicht aufrecht erhalten. Es trifft nicht zu, dass Herr Zweig als Überlebender der Lager die verdrehte Legende um seine Rettung von der eigenen Biographie nicht unterscheiden könne.... Die Beklagten verpflichten sich gegenüber dem Kläger, ab dem 1. Oktober 2010 der im Urteil

des Landgerichtes Berlin vom 24. April 2007- 16 O 697/06 ausgesprochenen Unterlassungsverpflichtung vollumfänglich nachzukommen...“

Aus dem Text der Unterlassungsverpflichtungen wird der weitreichende Schmähecharakter der Formulierungen des HJ. Schädlich sichtbar. Auch in Zukunft sind vor dem Hintergrund der **verharmlosenden Beurteilung durch das Gericht**, es handele sich beim „Opfertausch“ lediglich um eine „wertende Beschreibung“, erneute Schmähungen und Herabsetzungen der Person des Klägers von anderer Seite nicht ausgeschlossen.

Das Urteil des Gerichts schützt somit den Kläger nicht vor Wiederholungen derartiger Diffamierungen.

6.2

Widersprüchliche Stellungnahme des Gerichts zum Inhalt des Begriffes „Opfertausch“ nach Niethammer (1994)

Der allzu leichtfertige Umgang des Gerichts mit dem Begriff „Opfertausch“ kommt auch darin zum Ausdruck, dass das Gericht es einerseits offen lässt, ob dieser Begriff „wissenschaftlich etabliert ist und wie er aus historischer Sicht zu verstehen ist“, andererseits aber den Inhalt dieses Begriffes als „wertende Beschreibung dieses Vorganges“ bezeichnet. **Hier liegt ein eklatanter Widerspruch (principium contradictionis) in der Urteilsbegründung vor.**

Das Gericht kann kein Werturteil über einen Begriff abgeben, zu dessen Bedeutung es sich nicht äußert.

6.2.1

Definition und Kriterien des Begriffes „Opfertausch“ nach Niethammer (1994)

Der Begriff „Opfertausch“ ist klar definiert und auch für jeden historisch interessierten Laien verständlich. Man kann ihn nicht nach Belieben interpretieren, sondern er ist eine ganz bestimmte Lesart der Buchenwaldgeschichte.

Im Zentrum der „Opfertausch“-Hypothese von Niethammer steht die Klientelpolitik kommunistischer Häftlinge im KZ Buchenwald: Die Kadernsicherung der eigenen Leute wurde durch Austausch von Personen auf Transport- und Arbeitslisten in den Schreibstuben der Lagerverwaltung (Arbeitsstatistik) – durch politische Häftlinge – manipuliert. Derartige Austauschaktionen begünstigten nach Niethammer stets die Kommunisten oder solche, die ihnen nahe standen. Eben diese Klientelpolitik war Motiv und Zweck des „Opfertausches“. Niethammer spricht mit Blick auf die KPD von einer „mafiosen Struktur kollektiver Selbstbehauptung.“

Kennzeichnend für den Inhalt des Begriffes „Opfertausch“ nach Niethammer (1994) sind:

1. das **Motiv** – der Austausch von Personen auf Transport-, Einsatz- und Arbeitslisten zur Kadernsicherung kommunistischer Häftlinge,
2. der **Täterkreis** – es waren immer Häftlinge, die diesen Austausch (Streichung der eigenen Leute, Ersatz durch andere) vornahmen,
3. die **„illegale“ Handlungsweise** – der Austausch auf den Listen erfolgte ohne Wissen der SS,
4. **Selbstjustiz** durch die Häftlinge – im Einzelfall entledigten sich die Häftlinge durch Namens Austausch politisch unliebsamer, krimineller und gefährlicher Mithäftlinge

6.2.2

„Opfertausch“ – eine Tatsachenbehauptung

Wird vom Beklagten ein **historisches Geschehens** wie jenes der Änderung der Transportliste vom 25. September 1944 als „Opfertausch“ bezeichnet, dann handelt es sich vor dem Hintergrund der konkreten Kriterien dieser Kategorie um eine **Tatsachenbehauptung, die diesen Kriterien entsprechen muss** (s. unter 6.2.1)

Der Beklagte ist damit auch verpflichtet, seine Tatsachenbehauptung zu belegen.

Den Beweis hat der Beklagte bisher nicht erbracht.

Persönliche **Vermutungen** oder die Vermutungen seiner Mitarbeiter rechtfertigen den Gebrauch des Begriffes „Opfertausch“ nicht.

6.2.3

Die Rolle der Häftlinge im Bezug zum Begriff „Opfertausch“

Der Begriff „Opfertausch“ impliziert, **dass es immer Häftlinge waren**, die die Listen veränderten und dass der Austausch auf den Listen ohne Wissen der SS also „illegal“ erfolgte.

Im Fall Karl Stojka handelte es sich sicher nicht um einen „Opfertausch“.

Ein SS-Mann entschied spontan, dass der Junge **vom Sammelplatz verschwinden solle**. Eine Manipulation durch politische Häftlinge scheidet aus. Auf Befehl der SS musste jedoch ein anderer Name auf die Liste gesetzt werden.

Wir wissen nicht, warum der Häftling Schubert, W (Häftlingsnummer 74726) dazu ausgewählt wurde. **Die alleinige Verantwortung dafür trägt die SS.**

In diesem Zusammenhang ist der Beklagte erneut zu korrigieren. Wenn er behauptet, die Listen mussten stimmen, so ist der Zusammenhang falsch formuliert. Nicht die Listen, sondern **die Zahlen mussten stimmen**. Die Vernichtungstransporte der SS folgten außer dem Ziel der „Endlösung“ keiner anderen Regel. Die Namen der Personen auf den Listen waren der SS gleichgültig. Es handelte sich aus der Sicht der SS nicht um Opfer, sondern um Lieferungen zum Zweck der Vernichtung von „jüdischem Ungeziefer“ (Zit. aus Gutman, I. (Hrg.), „Enzyklopädie des Holocaust“, Piper, München, Zürich)

6.2.4

Zur Datenlage im Fall des Klägers

Zunächst muss erneut betont werden, dass es sich bei dem Fall des Klägers nicht um die Kadenschonung eines kommunistischen Funktionärs handelte. Schon aus der **Sicht eines völlig anderen Rettungsmotivs** ist die Anwendung des von Niethammer geprägten Begriffes „Opfertausch“ unsinnig.

Der tatsächliche Ablauf der Aktion, durch die der Kläger am 25. September 1944 vor der Deportation bewahrt wurde, ist nur soweit bekannt, wie er vom Vater des Klägers berichtet wurde. In wichtigen Einzelheiten bleibt er unaufgeklärt.

Entsprechend der Lesart des Begriffes „Opfertausch“ nach Niethammer muss der Beklagte die Tatsache nachweisen, **dass Häftlinge die Manipulation der Liste - ohne Wissen der SS - bewusst durchführten** (s. Kriterien des „Opfertausches“ unter 6.2.1).

Dazu kann der Beklagte keine Beweise vorlegen. Aus den Schilderungen des Vaters wird zwar das intensive Bemühen der Häftlinge um die Rettung des dreijährigen Klägers durch Einschleusen auf die Krankenstation deutlich, sachliche Belege dafür,

dass aber die Häftlinge die Liste ohne Wissen der SS manipulierten, fehlen.

*Wir wissen nicht, ob sich vor dem Hintergrund der herrschenden Willkür im Lager **nicht auch SS-Leute** persönlich an der Veränderung der Liste beteiligten.*

Im Fall Karl Stojka war ein SS-Mann durch seine spontane Entscheidung beteiligt!

*Wir wissen nicht, welche **tatsächliche** Rolle der SS-Arzt spielte, als der dreijährige Kläger mit hohem Fieber in den Krankenbau gebracht wurde. Einzelne Äußerungen von Häftlingen dazu sind widersprüchlich.*

*Wir wissen nicht, welche Entscheidungen für die **Auswahl der anderen Ersatznamen** maßgeblich waren und **wer diese Entscheidungen traf.***

Diese wichtigen Fragen sind vor dem Hintergrund der brutalen Willkür, Unmenschlichkeit und Gesetzlosigkeit der Lagerverhältnisse nicht zu klären.

*Die Behauptungen des Beklagten zur **Tatsache eines „Opfertausches“** entbehren hinreichender Belege und stellen nichts als **bloße Vermutungen** dar.*

Es ist aber unstrittig, dass die SS die Befehle zum Ersatz des Namens des Klägers wie auch der anderen Namen, einschließlich des Karl Stojka, zu verantworten hat.

6.2.5

Unklarheiten auf der Transportliste.

Bei genauer Betrachtung der geänderten Transportliste ergeben sich weitere Fragen.

So sind auf Seite 3: „Als Ersatz für laufende gestrichene Nummer“ die 12 neuen Namen mit den Häftlingsnummern aufgeführt. In zwei Fällen wird eine zusätzliche Nummer, deren Bedeutung rätselhaft bleibt, angegeben: 51 Schneeberger, 47 Bamberger.

Die Nummer 74524 wurde handschriftlich in 74254, Blum, Willy, umgeändert.

Die Gründe für diese zusätzlichen Veränderungen sind nicht mehr zu klären. Die Listen stimmten eben nicht. Lediglich die Zahlen – ob Lebende oder Tote – mussten stimmen.

(Anlag 4 Kopien der Transportliste S.1-3)

7.

Das jüngste Kind im KZ Buchenwald - Stimmen von Zeitzeugen

Zum Verständnis der Ereignisse um das jüngste Kind im KZ Buchenwald ist es nicht unwichtig, die Erinnerungen und Berichte der Häftlinge zu berücksichtigen, die sich zu diesem Kind äußerten.

*Nach der Formulierung des Beklagten reduziert sich dieses Thema ja lediglich auf eine „**Wortschöpfung der DDR**“.*

Tatsächlich ergibt sich aus den Quellen, dass die Häftlinge bei aller Brutalität des Alltagslebens im Lager betroffen und mitfühlend auf die Existenz eines so kleinen, erst dreijährigen Kindes, aber auch der vielen anderen Kinder reagierten. Dieses solidarische, menschliche Bedürfnis, zu helfen, zu schützen, Kinder zu retten, kommt (neben dem Bericht des Vaters) in mehreren Berichten zum Ausdruck.

7.1

Karl Barthel schreibt bereits 1944 (!) in seinen Notizen: "Nr.67509 Stefan, Georg Zweig, geboren am 28.1.1941 in Krakau, das sind die Personalien unseres jüngsten Konzentrationsnäs. Er ist das Kind jüdischer Eltern. Ihn am Leben zu erhalten, erforderte von seinen Eltern Mut und Energie. **Von seinen Altersgenossen, die wie er ihrem Vater und ihrer Mutter in das Konzentrationslager folgen mussten, leben die wenigsten noch....**Am 4.8.1944 passierte Stefan, als lebendes Paket.... das Eingangstor von Buchenwald. Seitdem wird er von seinen Mithäftlingen betreut und alles daran gesetzt, sein Leben zu erhalten.

Der Bericht endet mit dem Satz: „ Dies ist Stefans Lebenslauf bis heute, Ende 1944. Wird er das bald folgende, das Finale dieses grausigen Systems, überleben? Ich wünsche es ihm.“ (Karl Barthel, „Die Welt ohne Erbarmen“, Greifenverlag, 1946, **Anlage 5**)

7.2

Udo Dietmar berichtete 1946: "Sechsjährige und ältere waren keine Seltenheit, aber ein Dreijähriger war uns noch nicht vorgekommen. Diese ganz Kleinen waren entweder schon vorher **ihren Eltern entrissen und irgendwie beseitigt** worden oder sie blieben bei ihren Müttern. Hier hatte der Vater das Kind an sich genommen, um es zu retten...Der kleine Kerl, der bis hierher durchgekommen war, musste aber irgendwie weiter vor der Vernichtung bewahrt bleiben...Das war der Entschluss, den unser Capo gefasst hatte und der die Zustimmung unseres ganzen Kommandos fand...." "Es folgt dann eine kurze Schilderung, die mit dem Bericht des Vaters übereinstimmt (Udo Dietmar, „Häftling...X.. in der Hölle auf Erden“, Thüringer Volksverlag, Weimar, 1946, **Anlage 6**)

7.3

Eugen Kogon, österreichischer katholischer Publizist, der selber dreimal auf Todeslisten stand und immer von Mitgefangenen gerettet wurde, schreibt: " Im KL Buchenwald gab es zuletzt 877 Jugendliche, als jüngstes ein dreieinhalbjähriges polnisches Kind, dessen Karteikarte tatsächlich die Bezeichnung „Partisan“ trug.“ Und später : " Auch hartgesottenen Männern ging es tief zu Herzen, als die SS im Herbst 1944 Juden Kinder und alle Zigeunerjungen plötzlich herausfischte, zusammentrieb und die schreienden, weinenden Kinder, von denen ein Teil um jeden Preis zu ihren Vätern und Häftlingsbeschützern in den einzelnen Kommandos zurückwollte, mit in Anschlag gebrachten Karabinern und Maschinenpistolen umstellte, um sie nach Auschwitz zur Vergasung abzutransportieren.“ (Eugen Kogon, „Der SS-Staat“, 1946, 1960)

7.4)

Robert Leibbrand schilderte die Gefahrensituationen der Kinder : „Oft wurden die Familien gemeinsam verladen und im Lager Buchenwald auf dem Bahnhof rücksichtslos auseinander gerissen...Nach den Bestimmungen sollten die Kinder mit den Frauen weitertransportiert werden...Aber wenn ein Vater sich nicht von seinem kleinen Jungen trennen wollte, der keine Mutter mehr hatte, wenn ein anderer Junge keine andere Hilfe als den älteren Bruder hatte – dann drückten die Kameraden vom Lagerschutz ein Auge zu....Bald hatten wir einige hundert Kinder im Alter **von 3 bis 15 Jahren** in Buchenwald. **Aber dreijährige Kinder sind nicht „arbeitseinsatzfähig“.** Immer wieder kam der Befehl, die Kinder zu Transporten zusammenzustellen. Schon das Ziel Auschwitz sagte, was mit diesen Transporten beabsichtigt war, sie sollten in die Gaskammern kommen. Wir haben Listen gefälscht und Geburtsdaten korrigiert, um die Zahl der im Lager vorhandenen Kinder

geringer erscheinen zu lassen. Wir haben die älteren als Lehrlinge in die Rüstungsbetriebe gebracht und sie von dort wieder krankheitshalber beurlaubt und noch manches andere versucht, um so viele Kinder als nur möglich vor den Transporten zu retten.“ (Robert Leibbrand, „Buchenwald. Ein Tatsachenbericht zur Geschichte der deutschen Widerstandsbewegung“, Europa Verlag, Stuttgart, 1946, Anl. 7).

7.5

Dr. Jonas Silber, Metz, berichtet zur Lage der Kinder: Die Anzahl der Kinderinsassen im Buchenwalder Konzentrationslager beziffert sich auf ca. 900. Die Altersstufe zwischen 14 und 18 Jahren machte ca. 85% der Gesamtzahl der Kinder aus. Das jüngste, ein dreijähriges Kind, ist polnischer Nationalität...“ An anderer Stelle: „Aus den zahlreichen Kinderberichten, die uns vorliegen, geht eindeutig hervor, dass sie ihrem Schicksal ohnmächtig und fassungslos gegenüber standen und das Unheimliche und Grausige dabei erlebten...“ In : David A. Hackett (Hrg.) „Buchenwald-Report“, C.H.Beck, München, 1996)

7.6

Heinz Albertus dokumentiert das auch dem Kläger zugedachte Vernichtungsschicksal im System des SS-Terrors:

„Am 2.Dezember 1944 kam in einem Massentransport polnischer jüdischer Häftlinge aus Plaszow (mit 16 anderen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren) der jüngste Insasse des KZ Buchenwald mit seinem Vater ins Lager. Der dreijährige Jidel Henechowicz war am 10. Mai 1941 in Piotrkow geboren. Im KZ Buchenwald erhielt er die Häftlingsnummer 87874 und wurde als „politisch, Pole, Jude“ auf der Häftlingspersonalkarte geführt. Schon nach wenigen Tagen verschleppte man das Kleinkind mit seinem Vater und anderen Jungen des Transports in das Außenkommando „Hugo_Schneider-AG“ (HASAG) in Schlieben. Am 7. Januar 1945 kam er in das Vernichtungslager Bergen-Belsen, wo sich seine Spur verloren hat.“ ([Meldung zum eingetroffenen Transport durch den Lagerarzt vom 6.12.1944 : (**“Betrifft: Jugendliche aus Transport vom 2.12. – 354 Juden“** In: Heinz Albertus: „Verbrechen an Kindern und Jugendlichen...“, Weimar-Buchenwald, 1989)

7.7

„Kinder und Frauen zuerst !“

In der Regel gilt unter den Bedingungen großer Gefahren und Bedrohungen das ungeschriebene Gesetz: Die Jüngsten, Kinder und Frauen werden zuerst gerettet! Dramatische Berichte von Schiffsuntergängen, wie jener der Titanic beschreiben derartige Situationen („Etwa um 0.30 Uhr hatte Kapitän Smith seine Offiziere angewiesen, die Rettungsboote zu besetzen; Frauen und Kinder hatten Vorrang...Auf dem Bootsdeck spielten sich ergreifende Szenen ab; Männer verabschiedeten sich von Frauen und Kindern und halfen ihnen in die wartenden Boote...“ Robert D-Ballard, „Das Geheimnis der Titanic“, Ullstein, Berlin, 1987)

Auch in den Entscheidungen der Buchenwaldhäftlinge ist dieser Verhaltenskodex nachweisbar, wenn er auch unter den Bedingungen des Unrechtschaos des SS-Terrors nicht frei von Verstrickungen und tragischen Irrtümern war und sich auch nur sehr begrenzt umsetzen lies.

Für die beteiligten Häftlinge war es ein hoch emotionaler Akt, dem jüngsten Kind den Vorrang der Rettung zu sichern. Die Motive der Häftlinge zur Rettung „so vieler Kinder

als nur möglich“ aber sind auch für uns Heutige mit Achtung und höchstem Respekt zu betrachten. **Eine Gleichsetzung mit der Kategorie des „Opfertauses“ ist abwegig.**

Karl Barthel weist auf einen eminent wichtigen Aspekt der Bedrohungssituation des jüngsten „Konzentrationslägers“ hin: „**Von seinen Altersgenossen, die wie er ihrem Vater und ihrer Mutter in das Konzentrationslager folgen mussten, leben die wenigsten noch...**“

Der Jahrgang 1942 der europäischen Juden wurde fast völlig durch die Shoa vernichtet.

Umso tragischer ist es, dass der Beklagte in falscher Darstellung der geschichtlichen Zusammenhänge den Kläger in die **absurde Situation** versetzt, **sich für sein entsetzliches Verfolgungsschicksal unter dem SS-Terror rechtfertigen zu müssen.**

Dies kann dem Landgericht nicht entgangen sein.

8)

Transportlisten

Transportlisten der SS gelten geradezu als Symbole der Shoa. Ihre Zusammenstellung erfolgte einzig und allein nach den rassenpolitischen Zielsetzungen der „Endlösung der Judenfrage“ und der Vernichtung anderer Nationalitäten wie Slawen und Zigeuner. Ihrem Inhalt nach waren sie an Quantitäten orientiert. Der Häftling als Person spielte keine Rolle im Denken der Täter. Inhalt der Listen, Streichungen, Ergänzungen, Ersatz waren nur insofern interessant, als die angeforderte Quantität an Häftlingen - ob Lebende oder Tote - stimmte.

Insofern irrt sich das Gericht, wenn es **ungenau** formuliert „Auch der Kläger bestreitet nicht, **dass an seiner Stelle** von der SS ein anderer Name auf die Transportliste nach Auschwitz gesetzt wurde und damit ein anderer Lagerinsasse abtransportiert und vermutlich umgebracht wurde.“

Es war sicher kein Zufall, dass die SS das jüngste Kind von Buchenwald liquidieren wollte. **Es war nicht „arbeitseinsatzfähig“.**

Aber – es war nicht **„seine Stelle“** auf der Liste (es hatte sich diese Stelle nicht ausgesucht), es war nicht ein anderer Häftlingsinsasse, der **„an seiner Stelle“** umgebracht wurde.

Für beide – Willy Blum und Stefan J. Zweig – war das **gleiche Vernichtungsschicksal** vom NS-Regime vorgesehen.

Beide hatten sie im KZ **den gleichen Platz auf den geplanten Todes-Listen des SS-Terrors.**

Das Schicksal des Klägers vor seiner Einlieferung in das KZ Buchenwald und in den folgenden Monaten - auch nach Abwendung der Deportation - zeigt beeindruckend die **ständige Bedrohung durch den Tod** bis zur letzten Minute vor der Befreiung.

Willy Blum ist nicht für oder anstatt Stefan J. Zweig gestorben. Der Kläger hätte schon am nächsten Tag von der SS erschossen werden können. Es gab für ihn absolut keine Überlebenseicherheit, sondern nur die sehr begrenzten Möglichkeiten einiger Häftlinge, auf ei-

gene Gefahr das jüngste Kind vor der Vernichtungsmaschinerie der SS zu bewahren. Und es gab die unermüdlichen, verzweifelten Rettungsversuche des Vaters.

Das Schicksal beider Opfer – Willy Blums und Stefan J. Zweigs – zeigt das zynische Ausmaß des SS-Terrors – nicht die Person war das Ziel, sondern die anonyme, umfassende Endlösung.

Transportlisten wurden tausendfach erstellt. Die SS organisierte Vernichtungstransporte und tödliche Evakuierungen bis zum Ende des NS-Regimes. Allein aus dem KZ Buchenwald wurden mehrere 10 000 Personen in Liquidationstransporten verschickt. Dies setzte sich nach dem Transport vom 25. September 1944 unvermindert fort.

Der Kläger lebt heute noch in den geschilderten Vorstellungen und Schreckensvisionen. Er wird durch Depressionen gequält und ist durch die gesundheitlichen Folgen des KZ-Regimes schwer gezeichnet. Erkrankungen wie das Survival Syndrome (Erlebnisreaktive Persönlichkeitsveränderung, moderne Bezeichnung „Posttraumatische Belastungsstörung“) und andere schwere Beeinträchtigungen begleiten den Kläger sein ganzes Leben.

Zu dieser Seite der permanenten Folgen seines Verfolgungsschicksals und der durch die öffentlichen Diffamierungen seitens des Beklagten erfolgten Reaktivierung dieser Folgen wird noch

eine gesonderte medizinische Expertise vorgelegt werden.

Das Schicksal des Klägers im Konstrukt des „Opfertausches“ zu instrumentalisieren, ist unwürdig und skandalös.

Skandalös deshalb, weil der Beklagte unterstellt, dass die Rettung des jüngsten Kindes von Buchenwald im Grunde sinnlos war, ein Leben wurde lediglich gegen ein anderes „ausgetauscht“ – angeblich durch ein von den Häftlingen initiiertes „Nullsummenspiel“, wie es von anderer Seite ausgedrückt wird (s. Schädlich). In der Fortführung dieses Gedankens wird die SS von der Verantwortung für den Namensersatz auf der Transportliste entlastet und den Häftlingen eine moralische Belastung aufgebürdet. Die Grenze zwischen Tätern und Opfern verwischt sich.

Das Landgericht hat diese dubiose Interpretation des Beklagten kritiklos hingenommen.

(Ende der Darstellung von Dr. Dr. med. habil. Thieme)

9)

Wiederholt versucht der Beklagte, seine Äußerungen zum Verfolgungsschicksal des Klägers als Ergebnis der „neueren Forschung zu den deutschen Konzentrations- und Vernichtungslagern“ zu rechtfertigen. Tatsächlich stellt sich das, was der Beklagte als Forschung und Wissenschaft bezeichnet, als höchst einseitige Betrachtungsweise zum Nachteil und auf Kosten der Persönlichkeitsrechte des Klägers heraus.

Im Vordergrund der „Forschung“ des Leiters der Gedenkstätte Buchenwald sollten nicht die Opfer, sondern die Täter stehen. Es ist zu kritisieren, dass die angebliche Forschung des Beklagten nicht die wahren Verbrecher in den Vernichtungslagern zum Gegenstand hat.

Bis heute hat der Beklagte nicht die Frage beantwortet, wer z. B. auf Seiten der SS für die Liquidation des KZ Buchenwald verantwortlich gewesen ist.

Wer gab die Befehle dazu? Wer hat die Todesmärsche und Todestransporte befohlen? Namen der verantwortlichen SS-Leute werden in den Publikationen des Beklagten nicht genannt. Was ist aus ihnen geworden? Sind sie für ihre Verbrechen und Morde bestraft worden? Warum veröffentlicht der Beklagte nur Listen der Opfer, nicht auch solche der Täter? Warum stellt er nicht die Namen und Fotos der SS - Verbrecher in der Gedenkstätte aus und an den medialen Pranger?

Dabei sind die SS – Leute bekannt, welche die Liquidation des KZ – Buchenwald mit den Todeslisten, Todestransporten, Todesmärschen auf dem Gewissen haben:

SS – Mann **Pister** als Lagerkommandant sowie die SS-Leute **Domböck, Werle, Winkler** mit ihren zahllosen Helfershelfern.

Warum zieht es der Beklagte vor, nicht am Beispiel der Nazi – Schergen sondern ausgerechnet an der Person eines dreijährigen Kindes „den Nationalsozialismus erklären“ zu müssen? Warum reduziert er das Verfolgungsschicksal des Klägers auf den unseligen Begriff des „Opfertauschs“?

Warum nennt schließlich der Beklagte nicht in seinen Publikationen oder in der Sonderausstellung die Namen derjenigen Personen, welche die DDR – Propaganda zu verantworten haben? Warum werden diese Übeltäter nicht zur Schau gestellt? Warum immer wieder nur der Kläger?

Mit der vom Beklagten in Anspruch genommenen wissenschaftlichen Reputation sind diese Fehlleistungen nicht zu erklären - auch nicht mit den ihm verliehenen Auszeichnungen, auf welche er selbst gerne hinweist, wohl aber mit dem Begriff Antisemitismus.

10)

Ist von einer unwahren ehrkränkenden Äußerung des Beklagten auszugehen, findet nach der Rechtsprechung eine Umkehr der Beweislast statt, vgl. §§ 186 ff. StGB. Der Kläger hat nur darzulegen und zu beweisen, dass der Beklagte die Äußerungen getan hat, die den Vorwurf der Ehrkränkung begründen. Die Wahrheit der Äußerung muss im Strafprozess der Angeklagte darlegen und beweisen, im Zivilprozess dementsprechend der Beklagte, vgl. Löffler / Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage, Rn. 13 zu 44.

10)

Elfriede Jelinek, der im Jahre 2004 der Nobelpreis für Literatur verliehen worden ist, und welche zum Buch des Klägers „Tränen allein genügen nicht“ ein lesenswertes und nachdenkliches Nachwort verfasst hat, hat gegenüber dem Kläger zu dem angefochtenen Urteil wie folgt Stellung genommen:

„Lieber Stefan,
ich finde Opfertausch entsetzlich. Ich weiß nicht, was ich sagen soll. Mir fällt nur Opfertausch (aber auch da habe ich das Wort noch nie gehört und nie verwendet) als Weg vom Menschen- zum Tieropfer ein, aber das ist eine ganz andere Kategorie, als zivilisatorischer Schritt. Aber da ist das Tier quasi Stellvertreter für den Menschen. Ich finde es furchtbar, dass man dir das zumutet. Was soll ich sagen? Gehst du in die nächste Instanz? Ich wünsch dir alles Gute! Alles Liebe und Gute, e.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

III.

Gerügt wird, dass das Landgericht ausdrücklich nur über zwei der im Klageantrag zu 1 a) genannten Äußerungen entschieden hat, nämlich lediglich darüber, ob der Beklagte zur Namensnennung des Klägers und ob er zur Verwendung des Begriffes „Opfertausch“ berechtigt ist.

Oben unter B. I. 1 ist bereits vorgetragen, dass die vom Landgericht vorgenommene einschränkende „Auslegung“ des Antrages zu 1a) abwegig ist. Denn aus dem Antrag ist eindeutig ersichtlich, welche konkreten Äußerungen dem Beklagten verboten werden sollen. Diese Äußerungen sind im Antrag ausdrücklich aufgelistet. Sie sind einer Auslegung nicht zugänglich.

Bezüglich der Äußerungen „nach Auschwitz ins Gas geschickt“ oder „... weil an seiner Stelle ein anderes Kind vergast wurde“ fehlt der Klageabweisung daher die erforderliche Begründung.

Solche Äußerungen sind eines Direktors der Gedenkstätte Buchenwald unwürdig und diffamieren die Nazi-Opfer. Sie sind in ihrer Allgemeinheit auch falsch, weil historisch nicht bewiesen ist, ob tatsächlich ein anders Kind anstelle des Klägers „ins Gas geschickt“ worden ist.

Dasselbe gilt für die Behauptung „...und von dieser Liste waren im letzten Augenblick zwölf Kinder, Jugendliche heruntergenommen, dafür musste aber zwölf andere drauf, die Listen mussten stimmen ...“ etc.

Diese Behauptungen sind unrichtig, wie oben unter 6. 2. 5 dargelegt ist. Die Transportliste vom 25. September 1944 „stimmt“ entgegen den wiederholten Behauptungen des Beklagten in Fernseh- und Presse-Interviews nicht – nicht die Listen sondern die Zahlen mussten stimmen.

Im Übrigen ist nach wie vor unbekannt, welche Kriterien für die Auswahl der einzelnen Namen maßgeblich waren – außer dem generellen Vernichtungsziel der SS, dem angestrebten Genozid.

Unbekannt ist außerdem bis heute, unter welchen Umständen, von wem, mit wessen Hilfe der Ersatz von elf Namen erfolgt ist. Wer gab den Befehl?

Weshalb schließlich die „Geschichte“ des Klägers nach Meinung des Beklagten ausgerechnet und sogar „wunderbar“ sein soll, „weil die volle Geschichte verschwiegen wird“, ist entweder Unfug oder unwahr.

Dasselbe gilt für die Behauptung „und die heißt Opfertausch“. Denn die „volle“ – gemeint ist wohl die ganze – Geschichte reduziert sich gerade nicht auf einen Opfertausch.

Sie ist, wie oben dargelegt, viel zu kompliziert und zu komplex, um in einem einzigen Schlagwort zusammengefasst werden zu können.

IV.

Die Äußerungen des Beklagten verletzen das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung.

Das Landgericht hat verkannt, dass es sich bei dem Verfolgungsschicksal des Klägers um ein höchstpersönliches Rechtsgut handelt, über welches Dritte nicht ohne seine Zustimmung berichten und verfügen dürfen.

In der vom Landgericht zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – 1 BvR 6/09 – wird auf einen Beschluss der 1. Kammer vom 31. März 2000 (- 1 BvR 1353/1999) verwiesen. Dort hat es das Bundesverfassungsgericht gebilligt, dass die Fachgerichte in der Mitteilung von sogar nicht ehrverletzenden Umständen der Privat- wie auch der Sozialsphäre über eine bekannte Person eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gesehen hatten. Diese Entscheidung beruhte wesentlich darauf, dass der seinerzeit betroffene Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens minderjährig und daher besonders schutzbedürftig war.

Die gleichen Grundsätze sind entsprechend auch im Fall des Klägers anzuwenden. Auch der Kläger als Nazi- Verfolgter, sein Verfolgungsschicksal und seine als verfolgungsbedingt anerkannten Leiden sind besonders schutzwürdig. Dieser Schutz verwirklicht sich nicht nur über die verfassungsrechtlich geschützte Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht sondern folgt auch aus dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

Der Schutz gilt selbst dann, wenn man zu Gunsten des Beklagten unterstellt, dass seine Äußerungen über das Verfolgungsschicksal des Klägers nicht ehrverletzend sind.

Der Kläger hat schon in erster Instanz wiederholt darauf hingewiesen, dass die Persönlichkeitsrechte der Nazi-Verfolgten und ehemaliger KZ - Häftlinge besonders schutzbedürftig sind, wenn es um die Darstellung ihres Verfolgungsschicksals durch andere Personen geht, vgl. z. B. auf S. 7 der Klageschrift und S. 3 unten sowie S. 11 des Schriftsatzes vom 03. 03. 2011.

Insoweit gebührt den Verfolgten ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Auch das Landgericht hat anerkannt, dass der Respekt vor dem Schicksal von KZ-Opfern, die noch heute unter den Folgen des KZ-Aufenthaltes in Buchenwald leiden, eine Zurückhaltung bei der Darstellung des Verfolgungsschicksals durch Dritte gebietet. Das ist richtig, wird jedoch vom Landgericht nicht in der gebotenen Weise vertieft.

Es geht hier nicht nur um eine bloß respektlose und „nicht glückliche“ Darstellung des Verfolgungsschicksals des Klägers. Im Fokus steht die andauernde Retraumatisierung des Klägers durch den Beklagten mit ihren pathogenen, die bestehenden Störungen vertiefenden Auswirkungen.

V.

Gerügt wird ferner, dass das Landgericht den Kläger mit der Klageabweisung überrascht hat.

Vor und während der mündlichen Verhandlung hat das Gericht keine Hinweise erteilt. Gegenstand der mündlichen Verhandlung war fast ausschließlich der Versuch des Land-

gerichts, den Beklagten zum Abschluss eines Vergleichs mit dem Inhalt zu bewegen, den Begriff „Opfertausch“ im Zusammenhang mit dem Verfolgungsschicksal des Klägers nicht mehr zu verwenden.

Nicht nur der Herr Vorsitzende, sondern auch der Herr Berichterstatter haben fast eine Stunde lang versucht, den Beklagten zum Abschluss eines solchen Vergleichs zu bewegen. Das hat dieser, nach mehrfacher Unterbrechung der Verhandlung und Beratung mit seinem Rechtsanwalt, mit der Begründung abgelehnt, ein Vergleich widerspreche seiner wissenschaftlichen Reputation.

Daraufhin sind ohne weitere Erörterung der Sach- und Rechtslage auf Veranlassung des Gerichts die Anträge gestellt worden.

Aufgrund dieses Verhandlungsablaufes konnte der Kläger nicht mit einer Klageabweisung und erst Recht nicht mit den im Urteil wiedergegebenen Gründen rechnen.

C.

Der Hauptfehler des Landgerichts besteht darin, dass es sich nicht in der gebotenen Weise mit den gesundheitlichen Folgen befasst hat, welche der Beklagte durch seine ständigen Schmähungen beim Kläger bewirkt hat.

1)

Bei der gebotenen Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit ist entscheidend auf die dramatischen und tragischen psychischen Auswirkungen abzustellen, welche die ständige Anprangerung und Schmähung auf den Kläger haben.

Schon in der Vorkorrespondenz (Anlage K6) und auf Seite 4 der Klage vom 15.10.2010 ist vorgetragen, dass beim Kläger im Entschädigungsverfahren nach dem BEG nach einer umfassenden medizinischen Begutachtung als verfolgungsbedingte Leiden anerkannt worden sind:

1. Erlebnisreaktive verfolgungsbedingte Störung der Persönlichkeitsentwicklung eines frühkindlich verfolgten Mannes mit erheblicher Frustration in den ersten Lebensjahren und nachfolgenden depressiv-neurotisch gefärbten Verhaltensstörungen und vegetativen Fehlhaltungen,
2. fibröse stationäre Lungentuberkulose mit Bronchiektasien und Zwerchfellverwachsungen rechts.

Vorgetragen ist dort auch, dass wegen dieser Leiden der Kläger vorzeitig seine Berufstätigkeit als Kameramann beim österreichischen Fernsehen aufgeben musste.

Dargelegt ist dort ferner, dass zwanzig Familienmitglieder des Klägers, seine Mutter, seine Schwester, die Großeltern, Onkel, Tanten und Cousins während der Shoah in den Konzentrationslagern Auschwitz und Treblinka ermordet worden sind.

All dies ist unstrittig, weil es nicht bestreitbar ist, vgl. § 138 Abs. 3 ZPO.

Unstrittig ist auch, dass die Äußerungen des Beklagten, die Gegenstand der Klage sind, sowie die Ausführungen des Beklagten in seinem vorprozessualen Schreiben vom

07.04.2010 zu einer Verschlimmerung des verfolgungsbedingten Leidens des Klägers geführt haben. Der Kläger befindet sich deswegen in ärztlicher Behandlung.

Auch hierauf ist bereits in der Vorkorrespondenz und auf den Seiten 8 und 12 der Klage und auf S. 3 des Schriftsatzes vom 03. 03. 2011 hingewiesen worden. Der Beklagte hat dies nicht substantiiert bestritten.

Nicht bestritten hat der Beklagte schließlich die Darstellung des Klägers, dass dieser noch heute sein als verfolgungsbedingt anerkanntes Leiden nicht überwunden hat.

Unstreitig ist dem Beklagten auch bekannt, dass die Re-Aktualisierung des KZ-Erlebnisses bei ehemaligen KZ-Häftlingen psychische Schäden bewirkt und verschlimmert.

Der Kläger hat in seiner persönlichen Eingabe vom 07.01.2011 weitere Erkrankungen und gesundheitliche Folgen seiner Verfolgung vorgetragen. Der Unterzeichner hatte sich dieses Vorbringen in der mündlichen Verhandlung zu Eigen gemacht. Auch dieses Vorbringen hat der Beklagte nicht bestritten.

In der Psychiatrie der Verfolgten wird eine verfolgungsbedingte erlebnisreaktive Persönlichkeitsveränderung als „Survivor Syndrome“ bezeichnet. Sämtliche Erkrankungen des Klägers, das „Survivor Syndrome“, die TBC, die Psoriasis und das Aortenaneurysma, die darauf notwendig gewordene Operation mit lebensgefährlichen Komplikationen auf der Grundlage einer Arteriosklerose sind in den Kreis der Folgen der früheren, verfolgungsbedingten Traumatisierungen einzubeziehen.

Die ständige Wiederholung der Diskreditierungen und Diffamierungen durch den Beklagten führen beim Kläger durch beständige Retraumatisierung

zur Vertiefung psycho-traumatischer Störungen wie Ängste, Depression, Schlafstörungen etc.

Als wichtigstes Symptom der erlebnisreaktiven Persönlichkeitsveränderung der Verfolgten gelten Überlebens-Schuldgefühle („Survivor Guilt“). Gerade diese Schuldgefühle, das schlechte Gewissen überlebt zu haben, werden durch die vom Beklagten wiederholt provozierten Äußerungen auch beim Kläger verstärkt und haben eine pathogene, die bestehenden Störungen vertiefende Auswirkung.

Der Beklagte hatte unbestritten Kenntnis von der Tatsache, dass durch sein Verhalten sich die Schuldgefühle beim Kläger verschlimmert haben. Dennoch hat er in der vorprozessualen Korrespondenz und in der Klageerwiderung seine diffamierenden Behauptungen wiederholt und bekräftigt.

Diese psychisch negativen Auswirkungen sind unstreitig und werden nur vorsorglich unter **Beweis** gestellt durch

Sachverständigengutachten.

Berücksichtigt man diese Umstände bei der gebotenen Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit, führt dies zwingend zu dem Ergebnis, dass die Meinungsfreiheit hinter dem Persönlichkeitsschutz des Klägers zurückzutreten hat.

Das gilt insbesondere im Falle des Beklagten, der durch seine andauernden falschen und traumatisierenden Äußerungen eine **Verschlimmerung der bestehenden Vorerkrankungen** des Klägers bewirkt, insbesondere in Bezug auf den Befund „Survivor Syndrome“ und „Survivor Guilt“.

Der Beklagte opfert bewusst die Rechte und auch die Gesundheit des Klägers für seine medialen Auftritte. Er nimmt ebenso bewusst die psychotraumatisierende Schädigung des Klägers in Kauf.

Der Beklagte **instrumentalisiert** den Fall des Klägers zur Kritik an der SED-Propaganda, obwohl er, der Beklagte genau weiß, dass die Biografie des Klägers und der Roman „Nackt unter Wölfen“ - als „historischer Roman“ (Leipziger Volkszeitung, DDR) und „Fabel“ (Schriftsteller-Lexikon der DDR, 1975)- und der Medienrummel durch die SED 1964 voneinander deutlich zu trennen sind.

Die ständig wiederholten Äußerungen des Beklagten erweisen sich als ein Fall von unzulässiger Instrumentalisierung nach den Methoden der SED-Propaganda mit ihrer einseitigen Sicht, den zweckgebundenen Behauptungen und der Rücksichtslosigkeit gegenüber den Betroffenen.

2)

Der Kläger wird zu den ihm vom Beklagten zugefügten gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine gesonderte medizinische Expertise nachreichen. Diese befindet sich in Arbeit und kann daher noch nicht zum Gegenstand der Berufungsbegründung gemacht werden.

Vorsorglich wird insoweit **beantragt**,

die am 30. Mai 2011 ablaufende Frist zur Berufungsbegründung um einen Monat zu verlängern.

D.

Da der Beklagte die andauernde Retraumatisierung des Klägers bewusst billigend in Kauf genommen hat und außerdem vorsätzlich – nicht zuletzt in seinem Schreiben vom 01. 03. 2010 (Anlage K 7) und seiner Klageerwiderung - verschlimmert, ist ihm eine besonders schwere Persönlichkeitsverletzung des Klägers vorzuwerfen, welche die Zuerkennung einer Entschädigung erfordert.

2 Abschriften anbei

H. H. Hieronimi